

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franziska Brychcy und Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 04. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2021)

zum Thema:

**Lichterfelde Süd eine private Planung von Groth?**

und **Antwort** vom 12. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2021)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy und Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26921  
vom 04. März 2021  
über Lichterfelde Süd eine private Planung von Groth?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher zu den Fragen den Bezirk Steglitz-Zehlendorf um eine Stellungnahme gebeten, welche von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Frage 1:

Wo ist der städtebauliche Vertrag zwischen der Firma Groth und dem Bezirksamt für das neue Stadtquartier Lichterfelde Süd öffentlich einsehbar?

Antwort zu 1:

Der städtebauliche Vertrag ist über einen Antrag auf Akteneinsicht einzusehen.

Frage 2:

Trifft es zu, dass der Bebauungsplan 6-30 Lichterfelde Süd nicht vom Bezirksamt, sondern von einem von der Firma Groth beauftragten Planungsbüro erstellt wird; ist dies nach § 12 Baugesetzbuch ein Vorhaben- und Erschließungsplan?

Antwort 2:

Nein. Der Bebauungsplan wird von einem vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf beauftragten Planungsbüro bearbeitet. Der Bebauungsplan 6-30 ist kein vorhabenbezogener Bebauungsplan.

Frage 3:

Trifft es zu, dass auch alle mit dem Bebauungsplan erforderlichen Gutachten im Auftrag der Firma Groth erstellt worden sind?

Antwort zu 3:  
Nein, das trifft nicht zu.

Frage 4:  
Wie bewertet der Senat diese Umstände?

Antwort zu 4:  
Die Beauftragung von externen Planungsbüros für die Unterstützung bei der Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren entspricht der gängigen Praxis in Berlin. Dies gilt gleichermaßen für Gutachten, die für die Ermittlung des Abwägungsmaterials erforderlich sein können. Dass die Kosten für derartige Leistungen vom Vorhabenträger übernommen werden, ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Verantwortung des Bezirks für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt davon unberührt.

Frage 5:  
Welche Verfahrensschritte sind bis zur Festsetzung und Rechtskräftigkeit des Bebauungsplans noch notwendig; welcher Zeitplan ist vorgesehen?

Antwort zu 5:  
Der nächste Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Frage 6:  
Welche Stellungnahmen der Behörden sind im Bebauungsplanverfahren bislang eingegangen, wie finden diese Punkte Eingang in eine überarbeitete Planung und welche Punkte werden nachgebessert?

Antwort zu 6:  
57 Behörden haben Stellungnahmen zu den Themen Wasser/Versickerung, Umwelt /Natur, Wald, Boden/Topographie, Immissionen, Verkehr/Erschließung, Denkmal, Soziale Infrastruktur, Städtebau/Planungsrecht, Verfahren abgegeben. Darin sind 887 Einzelpunkte benannt, aus denen Prüfaufträge zusammengestellt und Konflikte herausgearbeitet wurden. Danach sind Lösungsvorschläge gemacht und Abstimmungen mit den Fachverwaltungen geführt worden. Dies dauert aufgrund der Komplexität der Themen noch an. Wie mit den einzelnen Punkten umgegangen wurde, wird dem Plan mit Begründung im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu entnehmen sein.

Frage 7:  
Inwieweit kann ausgeschlossen werden, dass es sich bei den von Groth beauftragten Gutachten um Gefälligkeitsgutachten handelt?

Antwort zu 7:  
Der unterstellte Sachverhalt trifft nicht zu, insofern kann die Frage nicht beantwortet werden.

Frage 8:  
Wie werden die naturschutzfachlichen Belange gegen die Interessen des privaten Investors durchgesetzt?

Antwort 8:  
Die naturschutzfachlichen Belange werden genauso wie alle anderen zu berücksichtigenden Belange gemäß den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Keiner der Belange muss „gegen die Interessen des privaten Investors“ durchgesetzt werden, sondern folgt fachlichen Notwendigkeiten.

Frage 9:

Wie beurteilt der Senat die bisher vom Investor ausgeführten Naturschutzmaßnahmen, z. B. die Umsetzungen der besonders streng geschützten Zauneidechsen? Werden die Maßnahmen fachgerecht ausgeführt und sind sie erfolgreich?

Antwort zu 9:

Artenschutzmaßnahmen dienen dem Schutz und Erhalt der Tiere sowie der für ihr Überleben nötigen Habitate. Durch die Naturschutzmaßnahmen ist es im Projekt Lichterfelde Süd möglich, die ökologische Funktionalität der Habitate vor Ort und im direkten Zusammenhang zu der betroffenen Population zu gewährleisten. Die einzelnen Maßnahmen werden vorab unter der gesetzlich vorgeschriebenen Einbeziehung der anerkannten Naturschutzvereinigungen behördlich bewertet und bei Bedarf angepasst. Ein Erfolg wird durch die Anordnung langfristiger durchzuführender Pflegemaßnahmen und Monitoringverpflichtungen gesichert.

Frage 10:

Wie werden im Bebauungsplanverfahren gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse insbesondere hinsichtlich der Lärmbelastung der Schule und einiger Wohngebäude garantiert?

Antwort zu 10:

Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen getroffen.

Frage 11:

Welche Aussagen trifft das Klimaschutzgutachten zu den Auswirkungen auf die nahegelegene Thermometersiedlung; inwiefern finden diese Belange Berücksichtigung in der Bebauungsplanung?

Antwort zu 11:

Das Klimagutachten stellt u.a. Folgendes fest:

„In der Thermometersiedlung wird die bodennahe Windgeschwindigkeit, allerdings nur kleinräumig, beeinflusst. Den Abnahmen stehen lokale Zunahmen der Werte von mehr als 0,2 m/s gegenüber, was auf die Kanalisierung der Kaltluft durch die zusätzlichen Baukörper zurückzuführen ist. Dieser Effekt tritt vor allem entlang des Landweges auf. Es kann festgehalten werden, dass die Bestandsbebauung auch im Planfall ausreichend von nächtlicher Kalt-/Frischluft durchlüftet wird.“

Frage 12:

Welche Maßnahmen werden dem Investor zur Sicherung der noch erhaltenen Gebäude des Zwangsarbeiterlagers Stalag III D am authentischen Ort auferlegt?

Antwort zu 12:

Zwei Baracken werden erhalten und stehen unter Denkmalschutz. Die „Reichsbahn-Baracke“ wird auf Kosten des Investors zu einer Jugendfreizeitstätte, die östliche Baracke am Landweg auf Kosten des Investors zum Ausstellungsraum für Fundstücke hergerichtet.

Frage 13:

Wie wird die Errichtung eines Lern- und Gedenkortes auch im Sinne einer dauerhaften Einrichtung mit entsprechenden Räumen und Ausstattung garantiert? Wer trägt die Kosten für Instandsetzung, Herstellung der Infrastruktur, Personal- und Sachmittel heute und in Zukunft?

Antwort zu 13:

Hierzu muss das Land Berlin zunächst ein Lern- und Gedenk-Konzept entwickeln.

Frage14:

Sieht das Land Berlin Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Bezirk Steglitz-Zehlendorf, sich auf Dauer für diesen Lern- und Gedenkort verantwortlich zu fühlen und in der Haushaltsplanung hierfür laufend Mittel einzustellen?

Antwort zu 14:

Diese Frage ist im Rahmen der Erstellung des Lern- und Gedenk-Konzeptes zu klären.

Frage 15:

Hat das Bezirksamt einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für den Lern- und Gedenkort gestellt?

Antwort zu 15:

Nein. Hierzu bedarf es zunächst einer konzeptionellen Grundlage.

.

Berlin, den 12.3.21

In Vertretung

Christoph

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen